

SATZUNG

der Sportgemeinschaft (SG) RheinStars Köln e.V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 31. März 1998 gegründete Verein führt seit dem 03.05.2015 den Namen „Sportgemeinschaft (SG) RheinStars Köln e.V.“. Der Verein hat jederzeit das Recht, seinem Namen den Namen des jeweiligen Hauptsponsors, der mit dem Verein auf Grund eines Kooperationsvertrages zusammenarbeitet, hinzuzufügen. Der Verein ist in das Vereinsregister Köln unter der VR 12862 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli und endet mit dem 30. Juni des Folgejahres.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes und des Westdeutschen Basketballverbandes sowie ggfs. weiterer notwendiger Fachverbände.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports einschließlich der darauf bezogenen Sportwissenschaften und Studien.
2. Diese Förderung bezieht sich sowohl auf den Leistungs- als auch auf den Breitensport. Unter den angebotenen Sportarten nimmt die Förderung des Basketballs eine zentrale Stellung ein.
3. Der Verein organisiert einen geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetrieb für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports. Er führt einen leistungsorientierten Trainingsbetrieb durch und andere sportspezifische Vereinsveranstaltungen.
Besonderes Gewicht wird im Rahmen dieser Aufgabenstellung auf die Betreuung von Jugendlichen und deren Heranführen an die betriebenen Sportarten gelegt. Der Verein pflegt eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen und deren Lehrkräften.
Daneben besteht die Bereitschaft zu vereinsübergreifenden Kooperationen mit anderen Sportvereinen. Der Verein bemüht sich um die Schulung und Ausbildung von Schiedsrichtern, Trainern und Helfern für die angebotenen Sportarten.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form der Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlich, seelisch oder sexueller Art ist.

§ 3

Verbandsmitgliedschaften

Der Verein ist Mitglied im Stadtsportbund Köln und im Fachverband Westdeutscher Basketballverband (WBV) sowie ggfs. weiterer notwendiger Fachverbände.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die der Satzung zustimmt. Auch juristische Personen können als außerordentliches Mitglied in den Verein eintreten.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein und die Anerkennung der Verpflichtung, während der Dauer der Mitgliedschaft am SEPA- Lastschriftverfahren teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet per Beschluss über den Aufnahmeantrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beschlussfassung. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.
3. Bei Minderjährigen und anderen Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, ist der Aufnahmeantrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bzw. den Geschäftsunfähigen.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, in den Abteilungen des Vereins die angebotenen Sportarten zu betreiben und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigungen im Verein die für die jeweiligen Übungsstätten geltenden Sport- und Hausordnungen zu beachten.
5. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erwirbt das Mitglied das aktive Wahlrecht.

§ 5

Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus: aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und ggfs. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind jene Mitglieder, die die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und / oder am Spielbetrieb bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

Für die passiven Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht

Die außerordentlichen Mitglieder sind juristische Personen, die den Verein mit ihrem Leistungsangebot z.B. im Bereich von Fitness- und Gesundheitsvorsorge unterstützen; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Versammlung zu. Sie können von der Beitragspflicht befreit werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein (Kündigung), durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein, durch Streichung aus der Mitgliederliste, durch Tod oder durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) an die Geschäftsadresse des Vereins zur Weiterleitung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres zum 30.06. des Jahres mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Eine anteilige Erstattung des Jahresbeitrages findet nicht statt.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.
4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied: - grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt, - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, - sich grob unsportlich verhält, - dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kindes – und Jugendschutzes, schadet.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
6. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
7. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen mittels Briefs mitzuteilen. Der Ausschlussbeschluss wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
8. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
9. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
10. Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, so hat darüber die Mitgliederversammlung zu befinden.

§ 7

Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie teamspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern. Minderjährige Mitglieder werden mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs und dem Eintritt der Volljährigkeit als erwachsenes Mitglied beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab darüber rechtzeitig informiert.
2. Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Umlagen können bis zum Dreifachen des Mitgliedsbeitrages durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse umgehend mitzuteilen.
4. Von den Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA – Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitsdatum eingezogen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen.
6. Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Betrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 % Punkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
7. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
8. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder – pflichten ganz oder teilweise erlassen bzw. stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA – Lastschriftverfahren erlassen.
9. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei

§ 8

Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags-, Rede- und Stimmrechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.
2. Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 7. und dem vollendeten 16. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Sie haben ein Antrags- und Rederecht. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht für ihr minderjähriges Kind.

§ 9

Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 6 Abs.4 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - Ermahnung oder Verwarnung
 - Ordnungsstrafe bis zu 500,- €
 - zeitweiliger Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb
 - Ausschluss aus dem Verein
3. Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt der Begründung zu informieren und es wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter der Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe zu entscheiden.
5. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit den Gründen mittels eines Briefes zu übermitteln. Die Vereinsstrafe wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
6. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vertragsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 10

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es können weitere Organe aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung gebildet werden wie: Elternbeirat, Jugendversammlung und Jugendvorstand, Beirat und Schiedsgericht und andere.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt und soll bis zum 31. Dezember durchgeführt werden.
3. Der / die Vorstandsvorsitzende, im Verhinderungsfall der / die stellvertretende Vorstandsvorsitzende ruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen in Textform unter Angabe der Tagesordnung ein; ergänzend erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins. Die Frist beginnt mit dem der auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder einschließlich der minderjährigen Mitglieder einzuladen.

4. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn es von mindestens 10 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und – frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Der/ die Versammlungsleiter/ in bestimmt den Protokollführer. Er/ Sie kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn eine geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dieses von mindestens einem Viertel der abgegebenen Stimmen verlangt wird.
8. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Jedes Mitglied hat mit der Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
11. Die Mitglieder des Vorstands: - der/ die erste Vorsitzende und sein/-e Stellvertreter/ - in sowie alle weiteren Vorstände werden einzeln per Stimmzettel gewählt. Es ist jener/ jene Kandidat/ in gewählt, der/ die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein/ keine Kandidat/ in im 1. Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/ innen mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im 2. Wahlgang der/ die Kandidat/ in, der/ die die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten/ innen das Amt angenommen haben.
12. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand über die Geschäftsstelle mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

§ 12

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Feststellung des Jahresabschlusses vorgelegt vom Vorstand
- Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Finanzplans für das folgende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Kassenprüferberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- Wahl des Kassenprüfers

- Änderung der Satzung und der Beitragsordnung
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Vereinsordnungen
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht gemäß § 26 BGB aus dem/ der Vorsitzenden, dem /der stellvertretenden Vorsitzenden und maximal fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder/ innen des Vorstands erfolgt durch die Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Unverzüglich nach seiner Wahl trifft der Vorstand innerhalb seiner Vorstandsmitglieder eine Ressortverteilung. Hierbei sollen die Aufgabengebiete: Vereinsführung und Mitarbeiter, Finanzen, Steuern und Versicherungen, Sportorganisation und Vereinsverwaltung, Marketing und Sponsoring, sowie Eltern und Jugend, schwerpunktmäßig zugeteilt werden. Weitere Aufgabenverteilungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.
4. Aufgabe des Vorstands ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Zielsetzung des Vereins im Sinne des § 2. Er tritt bei Bedarf zusammen.
5. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen
6. Er kann Mitarbeiter einstellen und entlassen
7. Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben einzelne Beauftragte ernennen.
8. Eine Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist nur in Ausnahmesituationen – bei Krankheit, Austritt, Abberufung o.ä. - zulässig.
9. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
10. Abwesende Mitglieder/ innen können für den Vorstand gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger/ in bestimmen.
11. Zu den Sitzungen des Vorstandes lädt der/ die Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein/ seine Stellvertreter/-in oder ein anderes Vorstandsmitglied ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der sich im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens vier Mitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken. In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind auszudrucken und zu archivieren. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Vorsitzenden.
12. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren
13. Der sportliche Leiter und/ oder der Geschäftsstellenleiter haben ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen und werden hierzu stets eingeladen.

§ 14

Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Der Vorstand arbeitet unentgeltlich. Er kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- und Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter/ in und / oder Mitarbeiter/ innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsmäßige Direktionsrecht hat der/ die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der/ die stellvertretende Vorsitzende.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/ innen des Vereins einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des Vereins entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/ innen haben stets das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Weitere Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 15

Vereinsvermögen und seine Verwendung

1. Zur Bestreitung der Aufwendungen des Vereins dienen:
 - a) Die Beiträge der Mitglieder und
 - b) sonstige Zuwendungen, Spenden, Sammlungen und Sonderaktionen.
2. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendwelchen Anspruch darauf. Die Abteilungen des Vereins haben kein Sondereigentum an Geld oder Gegenständen und dürfen selbst solches auch nicht erwerben.
Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Abteilung geschenkt oder vermacht werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 16

Kassenführung

1. Der für die Finanzen, Steuern und Versicherungen zuständige Vorstand ist treuhänderischer Sachwalter des gesamten Vereinsvermögen.
2. Er/ Sie trägt in besonderer Weise die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung aller vorhandener Kassen und für die Durchführung der in finanzieller Hinsicht gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
3. Alle von den Mitgliedern des Vereins im Auftrag des Vorstands geführten Kassen unterstehen seiner ständigen Aufsicht.

§ 17

Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder mindestens einen/ eine Kassenprüfer/ in, der/ die nicht dem Vorstand angehören darf. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig. Der/ die Prüfer/ in muss über genügende Erfahrung im Kassen- und Rechnungswesen verfügen. Ansonsten kann die Mitgliederversammlung stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung oder Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
2. Der/ die Kassenprüfer/ in prüft einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen. Er/ Sie erstattet darüber der Mitgliederversammlung einen Bericht. Der/ die Prüfer/ in ist zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
Der/ die Kassenprüfer/ in beantragt in der Mitgliederversammlung nach der Bekanntmachung seines/ ihres Berichts die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr.

§ 18

Vereinsordnungen und Form der Beschlüsse

- Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der Vorstand ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:
- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Abteilungsordnung, sofern Abteilungen gebildet werden

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beschlüsse aller Gremien des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Abstimmung erfolgt in allen Gremien durch Handzeichen. Bei der Vorstandswahl oder auf besonderen Wunsch muss per Stimmzettel abgestimmt werden. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Einstimmigkeit eine Abstimmung per Handzeichen beschließen.

§ 19

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige (z.B. Eltern von minderjährigen Mitgliedern) und Organ- oder Amtsträger des Vereins, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr.26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen und Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 20

Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU- Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU- Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand dann einen Datenschutzbeauftragten (vgl. § 38 BDSG), wenn mehr als 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung von personenbezogenen Daten beschäftigt sind.

§ 21

Änderung der Satzung

Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Der Termin dieser Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche Einladung mit den Änderungswünschen bekannt zu geben. Weitere Anträge auf eine Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor dieser Mitgliederversammlung dem/der Vorsitzenden schriftlich formuliert vorliegen. Sie sind in einer aktualisierten Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern schnellstmöglich bekannt zu geben. Die Mitgliederversammlung stimmt nach Beratung über die Anträge ab.

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter der Zustimmung von mindestens 3/4 den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator des Vereins.
3. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Sport- und Bäderamt der Stadt Köln oder dessen Rechtsnachfolger, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung mit Schwerpunkt auf die Jugendsportförderung oder auch auf die Förderung des Behindertensports zu verwenden hat.
4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 23

Gültigkeit der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.11.2024 beschlossen.

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft

Köln, den 29.09.2025

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Fritz Schreier', is written over the date.